

TÄTIGKEITSBERICHT

der

Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Berichtsjahr 2004

Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 10A
Krottendorferstraße 94, 8052 Graz

Leiter der Fachabteilung: Hofrat DI Georg Zöhrer



Das Land
Steiermark

<u>Inhaltsübersicht:</u>	Seite
I. Gesetzlicher Auftrag	3
II. Personalstand	4
III. Betriebskontrollen und Erhebungen	5
IV. Beanstandungen und Mängel	5
V. Sonstige Tätigkeiten	6
VI. Unfallsursachen und sonstige Wahrnehmungen	7
VII. Die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschafts- inspektion in Zahlen	8
VIII. Schlussbemerkungen	11

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß § 173 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 alljährlich über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen der Landesregierung einen Bericht zu erstatten.

Diesem Auftrag entsprechend wird für das Kalenderjahr 2004 folgender Bericht vorgelegt:

I. GESETZLICHER AUFTRAG

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet die Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001.

Gemäß § 166 Abs.1 obzitierten Gesetzes sind die Aufgaben und Befugnisse wie folgt umschrieben:

„Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen“.

Darüber hinaus ist sie begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Detaillierte Bestimmungen wurden in der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung, LGBl.Nr. 60/1972) niedergelegt. Diese Vorschriften gelten wie auch jene Teile der Landarbeitsordnung, welche der Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer, der

Arbeitsaufsicht, des Lehrlingswesens und der Berufsausbildung gewidmet sind, auch für familieneigene Arbeitskräfte.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen somit alle bäuerlichen Betriebe, die Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Gärtnereien und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 4 Abs.2 des obzitierten Gesetzes land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes und gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Schlägerungsunternehmen).

Lehrbetriebsanerkennung:

Entsprechend dem § 15 Abs.1 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und wurde diese im Berichtsjahr zu 5 Anerkennungsverfahren beigezogen.

II. PERSONALSTAND

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion weist im Berichtsjahr einen Beschäftigungsstand von insgesamt drei Bediensteten (Teilzeit) auf.

Der Personalstand gliedert sich in:

OLwR Dipl.-Ing.Franz HAMMER, Leitung und Kontrolle,

Tel.Nr.: 0316/877-6988

AR Ing.Helmut WIDOWITSCH, Kontrolltätigkeit, Tel.Nr.: 0316/877-6985

VB Rosemarie KNEISSL, Schreibdienst, Tel.Nr.: 0316/877-6959.

III. BETRIEBSKONTROLLEN UND ERHEBUNGEN

Von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurden im Berichtsjahr 51 Betriebskontrollen durchgeführt. Mit der Anpassung der Rechtsvorschriften

an den EU-Standard wird auf die fachliche Ausbildung der Prüforgane bei Aufrechterhaltung einer entsprechenden Kontrolltätigkeit besonderes Augenmerk gelegt.

Zahl der kontrollierten Betriebe:

Insgesamt konnten im Jahre 2004 im Rahmen dieser Tätigkeit 2 Forstbetriebe, 9 bäuerliche Betriebe und 40 nichtbäuerliche Dienstnehmerbetriebe (Gartenbau, LWG) erfasst werden, wobei die Tätigkeit von rund 953 land- und forstwirtschaftlich Beschäftigten überprüft wurde.

IV. BEANSTANDUNGEN UND MÄNGEL

Eine statistische Übersicht über die im Berichtsjahr festgestellten Beanstandungen und Mängel ist unter Punkt VII dargestellt.

Baulichkeiten:

Die im Zuge der Überprüfung festgestellten Mängel sind vorwiegend im Bereich der elektrischen Anlagen und Baulichkeiten anzutreffen.

Zwar sind zur Abstellung dieser Mängel kaum größere Investitionen notwendig, doch ist das Bewusstsein zur Sicherung gegen einen Stromschlag sowie zur Errichtung von Geländerungen, Umwehungen, Bodenunebenheiten (z. B. Stufen), Rutschfestigkeit etc. nicht immer gegeben. Auch werden die Folgen eines möglichen Unfalles von den Betriebsinhabern aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu wenig erkannt.

Maschinen und Geräte:

Mängel wurde im Bereich der Kraftübertragungselemente beanstandet, wobei Gelenkwellenschutzvorrichtungen sowie ungeschützte Riemen- und Kettentriebe oft Grund zur Beanstandung waren. Außerdem wurden auch Mängel bezüglich der Kontrolle überprüfungspflichtiger Einrichtungen wie z.B. Tore, Hebezeuge, Flurförderzeuge, Kühlanlagen, Druckbehälter usw. festgestellt.

Elektrische Anlagen:

Beanstandungen sind vor allem bei mangelhaften Lampen, Kabeln und beweglichen Leitungen sowie beschädigten Steckvorrichtungen und Feuchtrauminstallationen festzustellen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Nach wie vor wird persönliche Schutzausrüstung im Bereich der Dienstnehmer teilweise nur unzureichend verwendet.

V. SONSTIGE TÄTIGKEITEN

Im Berichtsjahr fanden auch intensive Kontakte mit den Unfallverhütungsdiensten der Sozialversicherungsträger, den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Länder und den Interessensvertretungen Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie Landarbeiterkammer statt (Workshops, Seminare, u. a.).

In Workshops wurde gemeinsam mit dem Unfallverhütungsdienst der AUVA und forstlichen Betriebsleitern die zielführende „*Umsetzung der Arbeitsstätten-VO in Forstbetrieben*“ diskutiert und erarbeitet.

VI. UNFALLSURSACHEN UND SONSTIGE WAHRNEHMUNGEN

Im Jahre 2004 wurden der Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt 1.630 Unfallanzeigen von den Sozialversicherungsträgern übermittelt. Davon entfielen 1.625 Unfälle auf Selbständige und deren Angehörige und 5 Unfälle auf Unselbständige in der Land- und Forstwirtschaft.

Im Berichtsjahr 2003 wurden 23 tödliche Unfälle (Vorjahr: 16) in der Land- und Forstwirtschaft wahrgenommen.

Ein Großteil der tödlichen Unfälle ist allgemein auf mangelnde Achtung der Sicherheitsvorschriften (z. B. 8 tödliche Unfälle durch Stürze von Gerüsten und/oder erhöhten Arbeitsplätzen sowie durch Stürze am Boden), Über-

schätzung der technischen Einsatzgrenzen und auf persönliches Versagen zurückzuführen. Erfreulicherweise gab es 2003 keine Kinderunfälle in der steirischen Land- und Forstwirtschaft.

Objektive Unfallursachen im Berichtsjahr 2003

Unfall- ursachen	Zahl der Unfälle		davon: tödliche Unfälle
	abs.	in %	
Sturz und Fall	680	41,7	10
Tiere	205	12,6	1
Maschinen	129	7,9	3
Zusammenbruch, Herab- u. Umfallen von Gegenständen	181	11,1	3
Transportmittel	59	3,6	6
Verletzung an spitzen Gegen- ständen	87	5,3	
Einklemmen	80	4,9	
Handwerkzeuge	53	3,3	
herumfliegende Teile	40	2,5	
Berufskrankheiten	23	1,4	
Anstoßen	17	1,0	
schnellende Ge- genstände	36	2,2	
gefährliche Stoffe	11	0,7	
sonstige	2	1,8	
insgesamt:	1.630	100,0	23

Nach den objektiven Unfallursachen gegliedert, liegt nach wie vor die Ursachengruppe Sturz und Fall von Personen mit 41,7 % an der Spitze. Es folgen mit 12,6 % die Gruppe Tiere und mit 11,1 % die Gruppe Herab- und Umfallen von Gegenständen (vor allem Bäume und/oder Äste u. a.).

VII. DIE TÄTIGKEIT DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION 2003

1. Betriebskontrollen:	51
a) Erstkontrollen	48
b) Nachkontrollen	3

2. Erhebungen und andere Kontrollen:	11
a) Unfallerhebung	2
b) sonstige Erhebungen	--
c) Heimlehrbetriebskontrollen	--
d) Fremdlehrbetriebskontrollen u. Praktikantenbetriebskontrollen	9
e) Lehrlingskontrollen	--
3. Begutachtende Tätigkeiten:	4
a) Genehmigungsverfahren	4
b) Gerichtsgutachten und –verhandlungen	--
c) Stellungnahmen, sonstige Gutachten	--
4. Sonstige Tätigkeiten:	14
a) Zusammenarbeit mit SVB, BH., Bgm., Kammern, Gewerkschaften, AUVA etc.	5
b) Sitzungen, Besichtigungen u.dgl.	4
c) vermittelnde Tätigkeiten	3
d) Vorträge, Schulungen, Beratungen usw.	2
e) andere Erledigungen	--
5. Zahl und Art der inspizierten Betriebe:	51
a) bäuerliche Betriebe	9
b) Gutsbetriebe	
c) Forstbetriebe	2
d) genossenschaftliche und öffentliche Betriebe	13
e) Spezial- und Sonderbetriebe (Gärtnereien, LWG)	27
f) sonstige Betriebe	--
6. Beschäftigte:	953
a) familieneigene Arbeitskräfte	107
b) familienfremde, ständige Arbeitskräfte	382
c) familienfremde, nicht ständige Arbeitskräfte	183
d) Angestellte	79

e) Saisonarbeiter	95
f) Heimlehrlinge	29
g) Fremdlehrlinge/Praktikanten	78
7. Beanstandungen und Mängel:	165
a) <u>Arbeits- und Sozialrecht:</u>	<u>86</u>
1) Lohnzahlung, Mehrdienstleistungsentschädigung	--
2) Jugend- und Mutterschutz	--
3) Arbeitszeit, Urlaub	--
4) Wohnungen und Aufenthaltsräume	1
5) persönliche Schutzausrüstung, Erste Hilfe	27
6) Sonstiges (Evaluierung, Dokumentation, Unterweisung)	58
b) <u>Baulichkeiten:</u>	<u>45</u>
1) Tore, Türen, Falltüren etc.	17
2) Wand- und Bodenöffnungen jeder Art	--
3) Stiegen, Leitern	12
4) erhöhte Arbeits- und Verkehrsflächen	11
5) Rutsch- und Stolpergefahren	3
6) Garagen, Treibstofflager	2
c) <u>Maschinen, Geräte, Transportmittel:</u>	<u>22</u>
1) Traktor, Anhänger, sonstige Transportmittel (Hubstapler)	9
2) Kraftübertragungselemente	8
3) Feldbestellungs-, Ernte- und Verarbeitungsmaschinen	5
4) Seilbahnen, Seilzüge, Kräne, Aufzüge	--
5) Schleifkörper, Schleifmaschinen	--
6) Sonstiges	--
d) <u>elektrische Anlagen, Betriebsmittel:</u>	<u>10</u>
1) Elektrische Anlagen	4
2) Schutzmaßnahmen	3
3) Kabel, bewegliche Leitungen	3
4) Sonstiges	--

e) <u>Waldarbeit:</u>	<u>2</u>
8. Verfügte Maßnahmen:	51
a) Aufträge	49
b) Sofortbescheide	--
c) Strafanträge	1
d) sonstige Veranlassungen	--
9. Personalstand:	3
<u>Kontrollorgane:</u>	
a) mit Hochschulbildung -teilbeschäftigt	1
b) mit sonstiger Fachausbildung - teilbeschäftigt	1
c) Kanzleipersonal – teilbeschäftigt	1

VIII. SCHLUSSBEMERKUNG:

Trotz der in Zukunft weiterhin abnehmenden Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten gewinnt die Tätigkeit auf dem Sektor der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes immer mehr an Bedeutung. In vielen Fällen ist die Existenz eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durch einen schweren Arbeitsunfall gefährdet. Vom Aspekt der sicherheitstechnischen Kontrolltätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion lässt sich ein Erfolg nur schwer empirisch belegen, wobei jedoch angenommen werden darf, dass die starke Abnahme der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsunfälle innerhalb der letzten Jahrzehnte neben anderen entscheidenden Faktoren auch auf die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zurückzuführen ist (**1992:** 4.412 Unfälle, **2003:** 1.630 Unfälle).

Sowohl die Aufarbeitung der großen Windwurfschäden 2002 als auch das notwendige Entfernen von einzelnen und z. T. flächenhaft aufgetretenen Käferbäumen hat im Berichtsjahr vermehrte äußerst gefährliche Forstarbeiten erforderlich gemacht.

Bei der Erhebung von tödlichen Forstunfällen durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark musste festgestellt werden, dass

- a) davon überwiegend fachunkundige und illegal beschäftigte ausländische Staatsbürger – insbesondere aus den MOEL – betroffen waren;
- b) diese vielfach nur mit mangelhaften Arbeitsmitteln (z. B. Motorsägen usw.) bzw. mit einer unzulänglichen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet waren;
- c) eine entsprechende Unterweisung, Risikoabschätzung und Einhaltung von wesentlichen Sicherheitsbestimmungen durch den „Dienstgeber“ nicht erfolgt ist.

Aufgrund der oa. Tatsachenfeststellungen wurde gemäß § 169 Abs. 1 STLAO 2001 ein entsprechender Strafantrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gestellt.

Bereits mit dem Beitritt zum EWR am 1. 1. 1994 hat sich Österreich verpflichtet, sämtliche Arbeitnehmerschutz-Richtlinien der EG in die nationale Rechtsordnung zu übernehmen. Diese Richtlinien sind als Mindestvorschriften konzipiert, womit es den Mitgliedsstaaten überlassen bleibt, durchaus auch höherwertige Regelungen zu schaffen.

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Übernahme europäischer Arbeitnehmerschutzbestimmungen in die österreichische Rechtsordnung sind die **Artikel 66 und 67** sowie der **Anhang XVIII** des EWR-Abkommens.

Bei den sogenannten Mindestvorschriften, auf die im Anhang XVIII verwiesen wird, handelt es sich um den Abschnitt „Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz“.

Dieser Anhang übernimmt vor allem

- die **Rahmenrichtlinien 89/391/EWG** über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit sowie
- die **Richtlinie des Rates 80/1107/EWG** zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Auch mehrere Einzelrichtlinien übernimmt Anhang XVIII aus dem Rechtsbestand der EG, so etwa die Einzelrichtlinien für die Bereiche Arbeitsstätten, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstung, Arbeit mit Bildschirmgeräten, Gefährdung durch Blei, Asbest, Lärm etc.

Wesentliche **Zielsetzungen der EG-Richtlinien** beim Arbeitnehmerschutz sind:

- 1) **Deregulierung:** mit der verpflichtenden „Evaluierung“ soll die Kontrolle durch den Staat verringert und die *Eigenkontrolle* und *Eigenverantwortung* des Dienstgebers aber auch des Dienstnehmers verstärkt werden.
- 2) **Mitsprache, Beteiligung, Demokratisierung:** ausgehend von der europäischen Rechtslage sind Rechte und Pflichten für alle Beteiligten im Arbeitsprozess neu geregelt worden.

Mit der Umsetzung der oa. EG – Richtlinien ist ein Demokratisierungsprozess in Gang gesetzt: Es wird erstmalig ein *Mitsprache-* sowie *Beteiligungsrecht* hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz für Dienstnehmer festgelegt.

Um diese Mitsprache auch wahrnehmen zu können, sind die Dienstnehmer vom Dienstgeber zu informieren und zu unterweisen.

Auf Basis der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001) wurden wesentliche Vorarbeiten (z. B. Musterevaluierung) für die Arbeitsplatzevaluierung (Gefahrenermittlung, Beurteilung und Maßnahmen) in der Praxis erbracht.

Im allgemeinen Dienstnehmerschutz sind derzeit mehr als 25 Verordnungen in Anwendung.

Daraus sollen jene abgeleitet und kundgemacht werden, die auf die Land- und Forstwirtschaft Bezug nehmen.

Damit sind bis Ende 2004 insgesamt bereits 11 Verordnungen gemäß STLAO 2001 erlassen.

Für weitere Verordnungen wurden fachtechnische Vorarbeiten geleistet; deren Kundmachung ist für 2005 vorgesehen.

Der in der Steiermark eingeschlagene Weg der legislativen Umsetzung der allgemeinen Verordnungen mit der fachtechnischen Begleitung und fachlichen Prüfung durch ein externes Begutachterteam hat sich bewährt. Auch andere Bundesländer sind zwischenzeitlich dabei, diese fundierte und verwaltungswirtschaftlich effiziente Art der Verordnungsaufbereitung zu übernehmen.

Verstärkte Vorbeugestrategien sind zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsplatz notwendig, da sich die Arbeitstechniken, -mittel und -stoffe rasch weiterentwickeln und persönlicher Einsatz und psychische Belastung in Teilbereichen stark zunehmen.

Die Verantwortung der Betriebsführer und Betriebsleitungen, aber auch der einzelnen Dienstnehmer wird dadurch umfangreicher.

Jedenfalls haben die positiven Rückmeldungen der Betriebsleiter der sechs Musterevaluierungs-Betriebe aufgezeigt, wie sehr auch für bäuerliche Betriebe die **Arbeitsplatz-Evaluierung** von Bedeutung ist.

Das Bewusstsein für die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer Arbeitsplatz-Evaluierung gilt es insbesondere in bäuerlichen Betrieben noch zu stärken.